

Erasmus+ Handbuch für Studierendenmobilität Studium 2020/2021

Inhalt

Abkürzungsverzeichnis	3
Begriffserläuterungen	3
1. Allgemeines	6
2. Neuerungen.....	6
3. Hochschulweite Fördervoraussetzungen	6
4. Vertragliche Beziehungen zwischen den Geförderten und der Hochschule.....	6
5. Wer kann sich für die Erasmus+ Förderung bewerben?	7
6. Wann kann man sich für ein Erasmus+ Stipendium bewerben?.....	7
7. Was kann gefördert werden?.....	7
8. Wie lange kann gefördert werden?.....	7
8.1 Abbruch/Unterbrechung des Auslandsstudienaufenthalts	8
8.2 Verlängerung einer individuellen Mobilität	8
9. Einzureichende Unterlagen	9
9.1 Förderantrag.....	9
9.2 Learning Agreement	9
9.3 Grant Agreement.....	9
9.4 Certificate of Arrival	9
9.5 Confirmation of Stay.....	9
9.6 Berichte zum Auslandsaufenthalt	9
9.7 Transcript of Records (ToR)	10
10. Ablauf der Bewerbung und Bewilligung.....	10
10.1 Stipendienauszahlung	10
10.2 Stipendienumfang	11
10.3 Ländergruppen	11
10.4 Stipendienhöhe in 2020/2021.....	11
10.5 Förderzeitraum.....	12
10.6 Tagegenaue Abrechnung.....	12
11 Erasmus+ und die Corona Pandemie	13
12 Erasmus+ und virtuelle Mobilität	14
13 Leistungsanerkennung	15

14 Sprachenförderung.....	15
14.1 Sprachtest online.....	15
14.2 Online Sprachkurs.....	16
15 Sonderförderung	16
15.1 Sonderförderung von Teilnehmer/innen mit Behinderung	16
15.2 Förderung von Studierenden mit Kind	17
16 Kreditfinanzierte Mastermobilität.....	17
17 Doppelförderung	18
17.1 Bafög-Empfänger.....	18
18 Versicherungsschutz.....	18
19 Rückforderung.....	19
20 Beantragung Erasmus+ Stipendium für Praktikum	19
21 Checkliste für Erasmus+ Förderung in 2020/2021	20
22 Beratung	22
23 Links zum Erasmus+ Programm und darüber hinaus	24

- Änderungen vorbehalten -

Dieses Erasmus+ Handbuch für Studierendenmobilität 2020/2021 wird herausgegeben vom Center for International Mobility (CIM) der Hochschule Osnabrück (www.hs-osnabrueck.de/erasmus.html)
Stand: 16.07.2020

Abkürzungsverzeichnis

CIM	Center for International Mobility
CoA	Certificate of Arrival
CoS	Confirmation of Stay
DAAD	Deutscher Akademischer Austauschdienst
NA DAAD	Nationale Agentur für Erasmus+ in Deutschland – DAAD „Nationale Agentur für EU-Hochschulzusammenarbeit“
EACEA	Exekutivagentur „Bildung, Audiovisuelles und Kultur“
ECTS	European Credit Transfer and Accumulation System
EPS	European Policy Statement
ECHE	Erasmus-Charta für die Hochschulbildung
EU KOM	Europäische Kommission
FAQ	Frequently Asked Questions
GdB	Grad der Behinderung
IIA	Inter-Institutional Agreement
IFO	International Faculty Office
LLP	Programm für Lebenslanges Lernen (Lifelong Learning Programme)
MT+	Mobility Tool Plus
NA	Nationale Agentur
PHS	Partnerhochschule
SM	Studierendenmobilität (Student Mobility)
SMP	Studierendenmobilität – Auslandspraktikum (Student Mobility for Placements/Traineeships)
SMS	Studierendenmobilität – Auslandsstudium (Student Mobility for Studies)
SoSe	Sommersemester
ToR	Transcript of Records
WiSe	Wintersemester

Begriffserläuterungen

Akademisches Jahr

Das Akademische Jahr beginnt mit dem Wintersemester und endet mit dem nachfolgenden Sommersemester.

Blended Mobility

Blended Mobility ist eine Form der studienbezogenen Auslandsmobilität, die durch eine Mischung von physischer Mobilität (z. B. [Auslandsstudium](#)) und virtueller Mobilität (z. B. Nutzung digitalisierter Lernangebote der Zielhochschule) gekennzeichnet ist.

Center for International Mobility (CIM)

Das CIM ist eine zentrale Organisationseinheit der Hochschule und ist u.a. für die Administration des Erasmus+ Programms in Bezug auf die finanzielle Förderung zuständig.

Certificate of Arrival (CoA)

Das ist die Bestätigung der Gasthochschule, in der das Ankunftsdatum der Studierenden an Gasthochschule bestätigt wird.

Confirmation of Stay (CoS)

Das ist die Bestätigung der Gasthochschule, in der die tatsächliche Dauer des Auslandsaufenthalts bestätigt wird.

DAAD

Der Deutsche Akademische Austauschdienst e. V. (DAAD) ist eine Gemeinschaftseinrichtung der deutschen Hochschulen und Studierendenschaften zur Pflege ihrer internationalen Beziehungen.

Erasmus+ Studentencharta

Die Rechte und Pflichten der Studierenden im Erasmus+ Programm sind in der „Erasmus+ Studentencharta“ geregelt, die jedem/r Studierenden vor Beginn des Auslandsaufenthalts mit dem Grant Agreement ausgehändigt wird.

Erasmus Charta für die Hochschulbildung (ECHE)

Der Besitz der Erasmus Charta ist eine Voraussetzung zur Teilnahme der Hochschulen am Erasmus-Programm. Mit ihr verpflichten sich die Hochschulen, die Anforderungen des Erasmus-Programms umzusetzen.

EUC-Code

Jede am Erasmus-Programm teilnehmende Hochschule besitzt eine Erasmus University Code (EUC). Der Code der Hochschule Osnabrück ist D OSNABRU02.

EU Hochschulbüro Osnabrück

Das EU-Hochschulbüro Osnabrück erschließt Wissenschaftlern und Studierenden die europäische Förderkulisse für Projekte der Internationalisierung und der internationalen Zusammenarbeit. Anträge für Erasmus+ Praktika sind an das EU Hochschulbüro Osnabrück zu richten.

Grant Agreement = Zuwendungsvereinbarung

Die Hochschule Osnabrück schließt mit den Erasmus-Geförderten eine Zuwendungsvereinbarung, in der die genauen Förderbedingungen schriftlich fixiert sind.

International Faculty Office (IFO)

Jede Fakultät und das Institut für Musik der Hochschule hat ein International Faculty Office, das u.a. die Fakultätspartnerschaften pflegt und die Auslandsaufenthalte organisiert.

InterInstitutional Agreement (IIA)

Das InterInstitutional Agreement (IIA) wird von der Hochschule Osnabrück mit der europäischen Partnerhochschule abgeschlossen. In ihm werden die Austauschmodalitäten u.a. in Bezug auf die Studierendenmobilität geregelt. Das IIA muss vor dem Austausch abgeschlossen werden.

Erasmus Learning Agreement

Das Learning Agreement ist eine schriftliche Studienvereinbarung zwischen dem/der Studierenden, der Gasthochschule und der Heimathochschule. Es enthält die folgenden drei Abschnitte:

„Before the mobility“ und

“During the mobility“ und

“After the mobility“

Mit dem Erasmus Learning Agreement wird vereinbart, welche Leistungen der/die Studierende im Ausland erbringt und welche Leistungen die Hochschule Osnabrück dafür anerkennt.

Mobility Tool+ / EU-Online Survey

Das Mobility Tool+, auch EU-Online-Survey genannt, ist die Online Plattform der EU Kommission zur Abwicklung des Erasmus+ Programms. Über dieses Portal müssen u.a. die Gefördertenberichte eingereicht werden.

Nationale Agentur

In jedem europäischen Land gibt es eine Nationale Agentur für das Erasmus+ Programm. Für den Bereich der Hochschulbildung in Deutschland ist das die DAAD „Nationale Agentur für Hochschulzusammenarbeit“

Programm für Lebenslanges Lernen (Lifelong Learning Programme (LLP))

Das ist das Europäische Bildungsprogramm der EU für die Jahre 2007-2013, also das Vorgängerprogramm von ERASMUS+.

Transcript of Records (ToR)

Das ToR listet alle an der Partnerhochschule absolvierten Leistungen auf.

1. Allgemeines

Erasmus+ 2014 – 2020 ist das Programm für Bildung, Jugend und Sport der Europäischen Union. In Erasmus+ werden die bisherigen EU Programme für Lebenslanges Lernen, Jugend und Sport sowie die Kooperationsprogramme im Hochschulbereich zusammengefasst. Das EU-Programm ist am 01.01.2014 in Kraft getreten.

Die nachfolgenden Förderbedingungen gelten für die Studierendenmobilität Studium (SMS) im Projekt 2020 (01.06.2020 – 31.05.2022) an europäischen Partnerhochschulen.

2. Neuerungen

Einige Neuerungen im Vergleich zum Programm zum Lebenslangen Lernen (Lifelong Learning Programme LLP):

- Studierende können mehrfach, in jedem Studienzyklus (Bachelor, Master, Doktorat) jeweils für bis zu zwölf Monate gefördert werden.
- Praktika/Praxisaufenthalte sind bereits ab zwei Monaten (60 Tage) möglich und können während und nach Abschluss des Studiums gefördert werden.
- Zur Feststellung der Fremdsprachenkompetenz von Studierenden wurden verpflichtende Tests vor der Mobilität flächendeckend eingeführt. Zur Verbesserung der Fremdsprachenkompetenz werden in mehreren europäischen Sprachen Online-Sprachtests und -kurse angeboten. Das Sprachenangebot wurde sukzessiv ausgebaut.
- Studierende, die ihr gesamtes Masterstudium im europäischen Ausland absolvieren wollen, können dies mit einem zinsgünstigen Bankdarlehen finanzieren.

3. Hochschulweite Fördervoraussetzungen

Es werden nur Studienaufenthalte an Gasthochschulen gefördert, mit denen ein Erasmus-Abkommen (InterInstitutional Agreement) besteht und die eine gültige ERASMUS Universitätscharta besitzen. Infos über bestehende Erasmus-Kooperationen erteilen die International Faculty Offices an den Fakultäten/Instituten.

Es werden nur so viele Studierende gefördert, wie in dem Erasmus-Abkommen vereinbart wurde. Sollte die ursprünglich vereinbarte Zahl überschritten werden, so muss seitens der entsendenden Fakultät/Institut der Hochschule Osnabrück die schriftliche Bestätigung (E-Mail, Fax oder Brief) von der Gasthochschule eingeholt werden, dass die zusätzlich geschickten Studierenden ebenfalls zu Erasmus+-Bedingungen (also u. a. studiengebührenfrei) aufgenommen werden.

Sollte dies nicht möglich sein, können sich die Studierenden für ein PROMOS-Stipendium (www.hs-osnabrueck.de/promos.html) bewerben.

Es können keine Studierende ein Erasmus+ Stipendium erhalten, von denen die Gasthochschule Studiengebühren verlangt.

4. Vertragliche Beziehungen zwischen den Geförderten und der Hochschule

Grundsätzlich ist eine vertragliche Beziehung zwischen den Studierenden und der Hochschule Osnabrück verpflichtend. Die EU KOM gibt hierfür die nachfolgenden Unterlagen als Mindeststandards vor:

- Grant Agreement (Zuwendungsvereinbarung)
- Learning Agreement/Transcript of Records
- Certificate of Arrival
- Confirmation of Stay

- Erasmus+ Studentencharta

5. Wer kann sich für die Erasmus+ Förderung bewerben?

- Alle regulär immatrikulierten Studierenden der Hochschule Osnabrück, unabhängig von ihrer Nationalität, die ein (vollständiges) Studium an der Hochschule Osnabrück absolvieren, welches zu einem anerkannten Abschluss führt.
- Der Studienaufenthalt im Ausland muss Bestandteil des Studienprogramms des/der Studierenden sein, das zu einem anerkannten akademischen Grad führt. Er muss nicht zwingend in der Studienordnung vorgeschrieben sein.
- Studierende der HS OS ab dem 3. Bachelor-Semester.
- Studierende dürfen für Auslandsaufenthalte in einem Programmland gefördert werden, welches nicht das Land der entsendenden Hochschule und nicht ihr Hauptwohnsitzland ist.

6. Wann kann man sich für ein Erasmus+ Stipendium bewerben?

- Bis zum 01.06.2020 für WiSe 2020/2021 und bis zum 01.11.2020 für SoSe 2021. Aufgrund der Corona Pandemie wurde die Antragsfrist für das WiSe 2020/21 bis zum 01.07.2020 verlängert.
- Im Antrag müssen detaillierte Angaben (Tag/Monat/Jahr) zu Anfang und Ende Ihres Studienaufenthaltes an der Zielhochschule stehen (1. Vorlesungstag, 1. Tag der Orientierungstage, 1. Tag eines direkt vorgeschalteten Sprachkurses am Studienort bis zum letzten Prüfungstag).
- Der Förderantrag ist online (www.hs-osnabrueck.de/erasmus.html) beim Center for International Mobility (CIM) einzureichen.

7. Was kann gefördert werden?

- Studium an einer europäischen Partnerhochschule im Ausland (SMS - *Student Mobility for Studies*)
Dieser Aufenthalt kann auch eine Praktikumsphase beinhalten: sofern das Praktikum unter Aufsicht der Gasthochschule stattfindet, an der ein/e Studierende/r seinen/ihren Studienaufenthalt absolviert (der Praktikumszeitraum muss im *Learning Agreement for Studies* verankert sein) kann diese Kombination als eine SMS-Periode gefördert werden, dabei ist die Kombination der Teile beliebig wählbar: Es gibt keine Vorgabe für das zeitliche Verhältnis. Das Praktikum und Studium muss unmittelbar zeitlich aufeinander oder zumindest im selben akademischen Jahr und innerhalb eines Förderzeitraums absolviert werden.
- Praktikum von Studierenden oder Graduierten/Absolventen bei einem Unternehmen oder an einem anderen geeigneten Arbeitsplatz im europäischen Ausland (SMP - *Student Mobility for Traineeships*) – Antragstellung erfolgt beim [EU-Hochschulbüro Osnabrück](#).

8. Wie lange kann gefördert werden?

Unabhängig von Art und Anzahl der Mobilitätsaktivitäten kann ein/e Studierende/r für Erasmus+ Auslandsaufenthalte (Studium und/oder Praktikum) insgesamt bis zu 12 Monate pro Studienzyklus gefördert werden:

- 12 Fördermonate im ersten Studienzyklus (Bachelor oder gleichwertig) und
- 12 Fördermonate im zweiten Studienzyklus (Master oder gleichwertig) und
- 12 Fördermonate in der Promotionsphase

Die Förderdauer für Auslandsstudienaufenthalte beträgt mind. 3 Monate (90 Tage) bis max. 12 Monate. Die Förderdauer für Auslandspraktika beträgt mind. 2 Monate (60 Tage) bis max. 12

Monate. Die Mindestdauer muss bei jedem Erasmus-Aufenthalt eingehalten werden. (Ausnahme hiervon sind die in manchen Ländern angebotenen Trimester oder Terms, die oft die Mindestförderdauer von 3 Fördermonaten unterschreiten.)

Beispiel: Bachelor-Studierende können eine Förderung für 2 x 5monatige Studienaufenthalte und einen 2monatigen Praktikumsaufenthalt (60 Tage) erhalten. Alternativ ist auch ein 1 x 3monatiger Studienaufenthalt und 2 x 4monatige Praktika möglich.

Die Dauer von Absolventen-/Graduiertenpraktika wird auf das Erasmus+ Zeitkontingent der vorangegangenen Studienphase angerechnet bzw. ist von der maximal möglichen Erasmus+ Förderdauer des vorangegangenen Studienzyklus zu reservieren.

8.1 Abbruch/Unterbrechung des Auslandsstudienaufenthalts

Ein Abbruch des Aufenthalts vor Vollendung der Mindestdauer wegen Krankheit kann nur dann für die nachgewiesene Zeit vor Ort gefördert werden, wenn ein ärztliches Attest vorliegt.

Führen Abbrüche aus anderen Gründen (z. B. andere Vorstellungen vom Studium/Praktikum vor Ort oder sonstige persönliche Gründe) zur Unterschreitung der Mindestdauer, können diese nicht gefördert werden.

In Ausnahmefällen oder bei Ereignissen, die eine Unterbrechung der vorgesehenen Auslandsstudiensemester einer ganzen Gefördertengruppe (z. B. auf Grund eines Generalstreiks in den aufnehmenden Einrichtungen eines Landes oder auf Grund einer Naturkatastrophe) zur Folge haben, entscheiden die NA DAAD und die EU KOM jeweils in Einzelfällen über die Anerkennung als *höhere Gewalt*¹ sowie über die kollektiven Maßnahmen, die ergriffen werden sollen, wie z. B. Anerkennung von normalerweise nicht förderfähigen Mobilitätsperioden.

Unterbrechungen während eines Studienaufenthaltes haben unterschiedliche Ursachen. Beispielsweise wird während einer Mobilitätsmaßnahme, welche über zwei akademische Jahre reicht (z. B. März – Dezember 2021) eine Unterbrechung von zwei Monaten im Sommer nicht gefördert (damit „spart“ der/die Studierende auch die Fördermonate des Erasmus-Kontingents). Wenn jedoch eine kurzzeitige Unterbrechung von z. B. max. drei Tagen zwischen dem Sprachkurs und dem Beginn des akademisch relevanten Zeitraums liegt, kann dies gefördert werden.

8.2 Verlängerung einer individuellen Mobilität

Die Hochschule Osnabrück und die Partnerhochschule können unter folgenden Voraussetzungen mit den Studierenden eine Verlängerung des laufenden Mobilitätszeitraums vereinbaren:

- Jede Verlängerung muss spätestens einen Monat vor Ablauf des ursprünglichen Aufenthalts beantragt werden. Dies ist formlos per E-Mail möglich. Wenn die Verlängerung ein weiteres Semester umfasst, kann der/die Studierende zur regulären Antragsfrist des entsprechenden Semesters einen Folgeantrag stellen.
- Die Änderung des Learning Agreements muss vor dem geplanten Ende des laufenden Aufenthalts von Partnerhochschule, Heimathochschule und Studierender/m verabredet werden.
- Der Verlängerungszeitraum muss sich unmittelbar an den laufenden Aufenthalt anschließen.
- Kein Auslandsstudienaufenthalt darf über den 31. Mai 2022 hinausgehen, wenn die Förderung aus Mitteln des Projekts 2020 stammt.

¹ *Höhere Gewalt* bedeutet unvorhersehbare außergewöhnliche Situationen oder Ereignisse, die sich der Kontrolle durch die Parteien entziehen und diese an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Vertrag hindern, die nicht auf Fehler oder Fahrlässigkeit ihrerseits zurückzuführen sind und sich trotz aller gebührender Sorgfalt als unüberwindlich erweisen. Ausstattungs- oder Materialmängel oder Verzögerungen bei deren Bereitstellung (es sei denn, diese Verzögerungen gehen auf *höhere Gewalt* zurück), Arbeitskämpfe, Streiks oder finanzielle Schwierigkeiten können von der Partei, die ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt, nicht mit *höherer Gewalt* begründet werden.

- Eine Verlängerung darf nicht die Überschreitung der Förderhöchstdauer zur Folge haben.
- Eine Verlängerung wird nur finanziell bezuschusst, wenn noch Mittel vorhanden sind. Die Höhe richtet sich nach dem geltenden Tagessatz.

9. Einzureichende Unterlagen

Folgende Unterlagen sind beim Center for International Mobility (CIM) einzureichen. Die Vordrucke stehen auch unter www.hs-osnabrueck.de/erasmus.html zur Verfügung.

9.1 Förderantrag

Unter www.hs-osnabrueck.de/erasmus.html ist der Online-Förderantrag erhältlich. Die Bewerbungsfristen sind einzuhalten.

9.2 Learning Agreement

Mit den Abschnitten

- „Before the mobility“
- “During the mobility“ und
- “After the mobility“/ Transcript of Records (ToR)

Das Learning Agreement ist Grundlage für die Förderung und gilt als verbindliche Anlage des Grant Agreement (Zuwendungsvereinbarung). Das Learning Agreement muss von allen drei Parteien (Heimathochschule, Gasthochschule, Studierende/r) unterzeichnet sein. Das Learning Agreement muss - im Gegensatz zum Grant Agreement – nicht als unterzeichnetes Original vorliegen, Kopien/Scans werden akzeptiert. Die Unterschriften der Learning Agreement Abschnitte sind von Studierenden einzuholen.

9.3 Grant Agreement

Das Grant Agreement muss von der Hochschule Osnabrück und dem Geförderten vor Beginn der Mobilität verabredet und im Original unterzeichnet sein. Ein Original verbleibt bei der Hochschule und ein Original wird an die Heimatanschrift der Studierenden geschickt oder persönlich ausgehändigt.

9.4 Certificate of Arrival

Mit dem Certificate of Arrival bestätigt die Gasthochschule die Ankunft der Studierenden an der Gasthochschule. Sie muss unmittelbar nach Ankunft von dem/der Studierenden eingeholt werden und per E-Mail an das Center for International Mobility gesendet werden. Anhand dieses Dokuments wird ggf. die finanzielle Förderung neu berechnet und die 2. Förderrate ausgezahlt.

9.5 Confirmation of Stay

Mit der Confirmation of Stay bestätigt die Gasthochschule die tatsächliche Dauer Auslandsstudiums. Sie muss **zum Ende des Auslandsstudiums** von der Gasthochschule ausgestellt werden und im Center for International Mobility (CIM) eingereicht werden. Nach diesen Daten wird die schriftliche tagegerechte Abrechnung vorgenommen, sofern noch Mittel vorhanden sind.

9.6 Berichte zum Auslandsaufenthalt

- Alle Geförderten, die an einer Erasmus+ Mobilitätsmaßnahme teilgenommen haben, sind verpflichtet nach Abschluss der Maßnahme einen Bericht über das Mobility Tool+ (EU Survey) zu erstellen. Sie werden nach Beendigung des durch die Hochschule Osnabrück im Mobility Tool+ (MT+) erfassten Aufenthalts durch das Tool automatisch per Email aufgefordert, den Bericht innerhalb von 30 Tagen auszufüllen. Teilnehmer/innen, die in der EU-Survey die Frage, ob der Anerkennungsprozess bereits abgeschlossen ist, mit

„Nein“ beantwortet haben, erhalten einen ergänzenden Gefördertenbericht zur Anerkennung, damit eine vollständige Auswertung für Anerkennungsfragen möglich ist.

- Darüber hinaus müssen die Studierenden einen ausformulierten Bericht spätestens 4 Wochen nach Beendigung des Auslandsstudiums im Center for International Mobility (CIM) einreichen. Dieser Bericht wird, mit Einverständnis der Studierenden, im Intranet (OSCA-Portal > Infothek> International>Erfahrungsberichte) für nachfolgende Studierende bereitgestellt.

9.7 Transcript of Records (ToR)

Das ToR stellt die Gasthochschule normalerweise innerhalb von fünf Wochen nach Bekanntgabe der (Prüfungs-) Ergebnisse den Gaststudierenden aus. Für die eigenen Studierenden stellt die Hochschule Osnabrück das ToR ohne weitere Anforderungen normalerweise innerhalb von fünf Wochen nach Erhalt des ToR der Gasthochschule aus.

Das von der EU KOM vorgegebene Format des ToR wird an der Hochschule Osnabrück durch Leistungsübersicht des OSCA-Portals ersetzt.

10. Ablauf der Bewerbung und Bewilligung

Die Vergabe der Erasmus-Plätze an den Partnerhochschulen erfolgt in den IFOs der Fakultäten/Institute. Eine frühzeitige Kontaktaufnahme bzgl. den entsprechenden Bewerbungsterminen und –verfahren ist notwendig. Diese Termine sind nicht identisch mit der Frist für den Erasmus+ Förderantrag. Die Antragstellung auf ein ERASMUS+ Stipendium erfolgt, wenn die Nominierung für die Erasmus-Plätze durch die Fakultäten /Institute bekannt gemacht wurde. Der Online-Antrag auf Erhalt eines ERASMUS+ Stipendiums ist im Center for International Mobility (CIM) erhältlich, unter www.hs-osnabrueck.de/erasmus.html

Voraussichtlich im Juli (für Ausreise zum Wintersemester) bzw. im Dezember (für Ausreise zum Sommersemester) erhalten die Studierenden vom Center for International Mobility (CIM) eine Zuwendungsvereinbarung, die Auskunft über die Laufzeit und die Höhe des Stipendiums gibt, sowie die Förderbedingungen nennt. Diese Vereinbarung wird an die im Antrag genannte Emailadresse gesandt. Sie enthält ebenfalls einen Vordruck für die Ankunftsbestätigung (Certificate of Arrival), die Bestätigung der Gasthochschule (Confirmation of Stay), Hinweise zum Studierendenbericht, die Studierendencharta und ggf. den ausgefüllten und unterzeichneten Bafög-Vordruck.

10.1 Stipendienauszahlung

Die ausgefüllte und unterzeichnete Zuwendungsvereinbarung ist zweifach im Original per Post mit einer Kopie des vollständig ausgefüllten und mit allen Unterschriften versehenen Learning Agreement Abschnitt „Before the mobility“ so schnell wie möglich an das Center for International Mobility (CIM) zurückzusenden oder persönlich abzugeben. **Erst wenn beide Dokumente vollständig vorliegen, wird die Auszahlung des Stipendiums auf das deutsche Konto veranlasst.**² Dabei erhalten Sie in einer ersten Rate pauschal 500 Euro.

Sobald das Certificate of Arrival im CIM vorliegt, wird die 2. Rate ermittelt. Dazu wird die gesamte Fördersumme anhand des Certificate of Arrival neu berechnet. Von der neuen Summe werden 70 % ermittelt. Dieser Betrag wird den Studierenden abzüglich der bereits gezahlten 500 Euro als 2. Rate überwiesen.

² Die beiden Auszahlungen im Wintersemester 2020/2021 werden ab August erfolgen, wenn das Grant Agreement, der Learning Agreement Abschnitt „Before the mobility“ und das Certificate of Arrival eingereicht wurden. Sollte die PHS das Learning Agreement erst nach Ankunft unterzeichnen, ist die entsprechende Mitteilung der PHS darüber an das Center for International Mobility (CIM) formlos per Email zu senden.

Sollte zum Zeitpunkt des Beginns des studienbezogenen Aufenthaltes an der Gasthochschule eine Reisewarnung bzw. eine COVID-19-Reisewarnung des Auswärtigen Amtes für das Gastland bestehen (<https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/10.2.8Reisewarnungen>), setzt die Förderung erst ein, wenn die Reisewarnung aufgehoben wurde. In dem Fall werden Sie den neuen Förderzeitraum schriftlich erhalten.

Hinweis: Sollte das Auslandsstudium im Gastland nicht angetreten werden können, z.B. aufgrund der Corona-Pandemie, ist die 1. Rate in Höhe von 500 Euro an die Hochschule Osnabrück zurück zu überweisen.

10.2 Stipendienumfang

Der Stipendienumfang richtet sich zum einen nach der Summe, die die Nationale Agentur (DAAD) der HS Osnabrück zur Verfügung stellt sowie nach der Zahl der eingegangenen Stipendienanträge und zum anderen für welche Ländergruppe das Stipendium beantragt wird.

10.3 Ländergruppen

Die Höhe des Erasmus+ Stipendiums richtet sich nach dem Land bzw. die von der EU KOM vorgegebene Ländergruppe.

Zielländer der Ländergruppe 1:

Dänemark, Finnland, Großbritannien, Island, Irland, Liechtenstein, Luxemburg, Norwegen, Schweden

Zielländer der Ländergruppe 2:

Belgien, Frankreich, Griechenland, Italien, Niederlande, Malta, Österreich, Portugal, Spanien, Zypern

Zielländer der Ländergruppe 3:

Bulgarien, Estland, Kroatien, Lettland, Litauen, Mazedonien, Polen, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn

Überseeische Gebiete: Mobilitäten in und aus überseeischen Ländern und Gebieten können über Erasmus+ gefördert werden, sofern die Hochschule Osnabrück Erasmus-Kooperationen unterhält. Eine Liste der Länder und Gebiete ist im Center for International Mobility (CIM) erhältlich.

Besonderheit Schweiz: Die Schweiz nimmt derzeit nicht teil am Erasmus Programm. Einige Schweizer Hochschulen sind aber bereit einen Mobilitätszuschuss zu zahlen. Wenden Sie sich bitte an Ihr IFO.

10.4 Stipendienhöhe in 2020/2021

Gefördert wird der Zeitraum des Studienaufenthaltes an der Zielhochschule (Vorlesungszeitraum + ggf. Prüfungszeitraum + ggf. vorgeschalteter Sprachkurs bzw. Orientierungstage + ggf. vorgeschaltete Quarantänezeiten im Gastland)

Für das akademische Jahr 2020/2021 beträgt die national festgelegte monatliche Stipendienhöhe:

Ländergruppe 1: 450 Euro

Dänemark, Finnland, Großbritannien, Island, Irland, Liechtenstein, Luxemburg, Norwegen, Schweden

Ländergruppe 2: 390 Euro

Belgien, Frankreich, Griechenland, Italien, Niederlande, Malta, Österreich, Portugal, Spanien, Zypern

Ländergruppe 3: 330 Euro

Bulgarien, Estland, Kroatien, Lettland, Litauen, Mazedonien, Polen, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn

Restmittel aus dem akademischen Jahr 2019/2020 können im Wintersemester 2020/2021 genutzt werden. Es gelten die Vorgaben des akademischen Jahres 2019/2020.

Studierende, die Ihren Studienaufenthalt im Sommersemester 2020 begonnen haben und ihn im Wintersemester 2020/2021 fortsetzen, erhalten die Förderung weiterhin nach den Vorgaben des Förderjahres 2019/2020.

10.5 Förderzeitraum

Ein- und zweisemestrige Auslandstudienaufenthalte:

Studierende erhalten eine finanzielle Förderung für den im Antrag angegebenen Aufenthaltszeitraum (unter der Voraussetzung, dass ausreichende Fördermittel zur Verfügung stehen)

Sollten sich längere Aufenthaltszeiträume ergeben, muss ein Antrag auf Verlängerung 4 Wochen vor Ablauf des Förderzeitraums schriftlich beim Center for International Mobility (CIM) gestellt werden.

10.6 Tagegenaue Abrechnung

Mit dem Erasmus+ Programm ist eine tagegenaue Förderung des Auslandsaufenthalts verbunden. Diese tagegenaue Abrechnung erfolgt schriftlich nach dem Ende des Auslandsstudienaufenthalts, wenn die Bestätigung der Gasthochschule (Confirmation of Stay) im Center for International Mobility (CIM) eingereicht wurde. Voraussetzung ist, dass noch ausreichend Mittel vorhanden sind. Des Weiteren muss das Learning Agreement, der ausformulierte Bericht im Center for International Mobility (CIM) und der Online-Bericht im Online-Portal der EU (EU Survey Online) eingereicht sein. Alle Unterlagen müssen 4 Wochen nach Beendigung des Gastaufenthalts eingereicht sein.

Für die tagegenaue Abrechnung wird das Anfangsdatum aus dem Certificate of Arrival und das Enddatum aus der Confirmation of Stay zugrunde gelegt:

Das Anfangsdatum des finanziellen Erasmus-Förderzeitraums ist der erste Tag, an dem der/die Geförderte an der Gasthochschule für akademische Zwecke anwesend ist (z. B. Anfangsdatum der ersten Veranstaltung/des ersten Arbeitstags, eine von der aufnehmenden Einrichtung organisierte Begrüßungsveranstaltung, Kurse zur sprachlichen bzw. kulturellen Vorbereitung oder vorgeschaltete Quarantänezeiten im Gastland oder Aufnahme eines Online-Studiums an der Gasthochschule), darüber hinaus kann auch der Aufenthaltszeitraum für einen vorgeschalteten Sprachkurs, der von einer anderen als der aufnehmenden Einrichtung oder der Partnerhochschule organisiert oder angeboten werden, zum finanziellen Erasmus-Förderzeitraum zählen, sofern die Hochschule Osnabrück diese Kurse als relevant für den Auslandsaufenthalt einstuft.

Das Enddatum ist der letzte Tag, an dem ein Geförderter bei der aufnehmenden Einrichtung für akademische Zwecke anwesend sein muss (z. B. Ende individuelle Prüfungsphase/ Prüfungszeitraum, Pflichtvorlesung).

Diese Daten unterscheiden sich zumeist von tatsächlichen Aufenthaltszeiträumen im Ausland: Ein/e Student/in wird in der Regel vor dem ersten verpflichtenden Tag an der aufnehmenden Einrichtung eintreffen und nach dem letzten verpflichtenden Tag von der aufnehmenden Einrichtung abreisen. **Für Zeiträume vor und nach Studienaufenthalt bzw. Praktikum erhält der Geförderte keine finanzielle Erasmus-Förderung.** Einzige Ausnahme bilden vorgeschaltete Sprachkurse, die von der Partnerhochschule oder einer anderen als der aufnehmenden Einrichtung organisiert oder angeboten werden: Diese Zeiträume können gefördert werden, sofern die Hochschule Osnabrück diese als relevant für den Auslandsaufenthalt einstuft. Zeiträume zwischen Sprachkurs und Beginn des Studiums können bis max. 3 Tage gefördert werden. Zusätzlich können unmittelbar vorgeschaltete Quarantänezeiten im Gastland bei der finanziellen Förderung berücksichtigt werden.

Wenn Studierende bei ihrem Förderantrag einen zu langen Aufenthaltszeitraum angegeben haben, kann es vorkommen, dass nach der tagesgenauen Abrechnung zu viel gezahlte Erasmus-Förderung durch die Hochschule Osnabrück zurückgefordert wird.

11 Erasmus+ und die Corona Pandemie

Im Zuge der weiteren Ausbreitung des Coronavirus beschließen Länder und Institutionen gegenwärtig zahlreiche Maßnahmen mit der Absicht, den weiteren Verlauf der Pandemie mindestens zu verlangsamen.

Angesichts des Verlaufs der Pandemie wird darauf hingewiesen, dass in der aktuellen Situation auch im Erasmus+ Programm Gesundheit und Sicherheit oberste Priorität haben.

Im akademischen Jahr 2019/20 wurden im Sommersemester 2020 großzügige Regelungen für die teilweise abgebrochenen Mobilitäten und Fortsetzungen im Online-Modus seitens der EU-Kommission und dem DAAD als Nationale Agentur in Deutschland getroffen. Über Regelungen im akademischen Jahr 2020/21 werden die Studierenden zur finanziellen Erasmus-Förderung vom Center for International Mobility informiert.

Informationen der Hochschule Osnabrück für Outgoing-Studierende im WS 2020/21:

Vor dem Hintergrund der sich dynamisch verändernden Rahmenbedingungen für Reise, Aufenthalt und Studium im Ausland und der damit einhergehenden Planungsunsicherheit empfiehlt die Hochschule Osnabrück, den Auslandsaufenthalt in ein späteres Semester zu verschieben. Diese Empfehlung gilt insbesondere für außereuropäische Destinationen.

Es liegt jedoch in Entscheidung jedes Studenten/jeder Studentin, ob er/sie ein Auslandssemester antritt und in welches Land er/sie dafür reist. Der Auslandsaufenthalt findet auf eigenes Risiko und in eigener Verantwortung statt.

Die Hochschule Osnabrück unterstützt keine Auslandsaufenthalte in Ländern, für die zum Zeitpunkt der Vorbereitung und Ausreise eine Reisewarnung des Auswärtigen Amtes existiert. Das Learning Agreement wird nicht unterzeichnet, solange eine Reisewarnung vorliegt. Bereits abgeschlossene Learning Agreements behalten ihre Gültigkeit. Sollten im Laufe Ihres Auslandsaufenthaltes Reisewarnungen ausgesprochen werden, wird die Hochschule die dringende Empfehlung aussprechen, den Aufenthalt abzubrechen und nach Hause zurückzukehren. Die Hochschule wird in diesem Fall prüfen, in wie weit eine (Teil-)Anerkennung der bereits erbrachten Leistungen möglich ist. Eine frühzeitige Information der Ansprechpartner*innen in der jeweiligen Fakultät an der Hochschule Osnabrück wird vorausgesetzt.

Bitte beachten Sie folgende Punkte, wenn Sie sich dennoch für einen Auslandsaufenthalt entscheiden: Beobachten Sie die Entwicklungen und das Kursangebot an der ausländischen Hochschule. Prüfen Sie regelmäßig die aktuellen Reisewarnungen und Reisehinweise des Auswärtigen Amtes sowie mögliche Einreisebeschränkungen seitens des Ziellandes. Erkundigen Sie sich, ob es im Gastland Quarantänemaßnahmen gibt und ob dadurch ggf. weitere Kosten auf Sie zukommen. Stipendien (z.B. ERASMUS, PROMOS) werden nicht ausgezahlt, wenn eine Reisewarnung vorliegt. Bei Abbruch des Auslandsaufenthaltes im Zusammenhang mit der Corona-Situation am Zielort wird nach den Richtlinien der Stipendienggeber (DAAD, EU-Kommission) im Einzelfall über eine (anteilige) Rückzahlung des Förderbetrags entschieden.

Nehmen Sie Flugbuchungen und die Buchung der Unterkunft möglichst spät vor, da es passieren kann, dass Sie den Auslandsaufenthalt nicht antreten können (z. B., weil eine Einreise in das Land nicht gestattet ist).

Es wird voraussichtlich keine neuen Rückholaktionen der Bundesregierung geben. Es besteht also das Risiko, im Krisenfall aus dem Ausland ggf. nicht zurück nach Deutschland zu kommen. Tragen Sie sich in die Krisenvorsorgeliste des Auswärtigen Amtes ein: Online-Registrierung in der Krisen-vorsorgeliste für deutsche Staatsangehörige des Auswärtigen Amtes, www.elefand.diplo.de (Aufnahme in den E-Mail-Verteiler des „Landsleutbriefs“).

Schließen Sie eine umfassende Auslandsrankenversicherung ab, die über die bestehende Krankenversicherung in Deutschland hinaus Risiken abdeckt. Dazu gehört zum Beispiel der Rücktransport im Krankheits- oder Todesfall. Prüfen Sie, ob Ihre Auslandsrankenversicherung auch Kosten übernimmt, die in Zusammenhang mit einer Epidemie/Pandemie stehen, und ob Leistungen auch dann erbracht werden, wenn für das Land eine Reisewarnung ausgesprochen wurde. Prüfen Sie den Abschluss einer Reiserücktrittsversicherung/Reiseabbruchversicherung und klären Sie, ob diese Versicherung für Kosten aufkommt, die im Zusammenhang mit einer Epidemie/Pandemie stehen.

Sollte zum Zeitpunkt des Beginns des studienbezogenen Aufenthaltes an der Gasthochschule eine Reisewarnung bzw. eine COVID-19-Reisewarnung des Auswärtigen Amtes für das Gastland bestehen (<https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/10.2.8Reisewarnungen>), setzt die Förderung erst ein, wenn die Reisewarnung aufgehoben wurde. In dem Fall werden Sie den neuen Förderzeitraum schriftlich erhalten.

Für einen besseren Überblick über die Situation bezüglich Online- und Präsenzlehre an europäischen Hochschulen, hat die European University Foundation (EUF) eine Website entwickelt: <https://covid.uni-foundation.eu/>.

12 Erasmus+ und virtuelle Mobilität

Um die großen Herausforderungen der Corona-Pandemie auch in naher Zukunft zu meistern, können mit Erasmus+ nun erstmals Studiums- oder Praktikumsaufenthalte im Ausland auch als virtuelle oder “Blended Mobility” Lernerfahrungen begonnen und unterstützt werden.

Die Studierenden erhalten ihre Lizenzen für den Online Linguistic Support (OLS) bereits zu Beginn des virtuellen Zeitraums. Die finanzielle Förderung ihrer Mobilität setzt mit dem Zeitpunkt der Reise ins Gastland ein, sei es zum Präsenz- oder Online-Studium. Das bedeutet, dass sie für die Zeit im Heimatland über die Sprachkurslizenz hinaus keine weitere finanzielle Förderung erhalten, da keine zusätzlichen Kosten anfallen.

Wenn es möglich ist, soll die virtuelle Mobilität im Sinne eines “Blended Mobility”-Ansatzes gefördert werden: auf eine Phase der virtuellen Mobilität an einer Gasteinrichtung im Ausland sollte eine physische Mobilität im Ausland mit der vorgegebenen Mindestdauer (Programmleitfaden 2020) folgen. Sofern jedoch weiterhin Einschränkungen aufgrund der Corona-Pandemie bestehen, kann die physische Mobilitätsphase verkürzt oder gestrichen und durch eine Verlängerung der virtuellen Mobilitätsphase ersetzt werden. Auch Unterbrechungszeiten zwischen der virtuellen und der physischen Mobilitätsphase sind zulässig.

Die virtuelle oder kombinierte Mobilität, ist von der Gasteinrichtung zu bestätigen. Dies erfolgt durch eine Confirmation of Stay. Die Anerkennung der Studienleistungen, ist sowohl bei virtuellen als auch physischen Erasmus-Mobilitäten zu berücksichtigen.

13 Leistungsanerkennung

- Die Fakultäten/Institute der Hochschule Osnabrück müssen gewährleisten, dass die im Ausland erbrachten Studienleistungen auf die zum Erwerb des Studienabschlusses an der HS Osnabrück erforderlichen Studienleistungen/-zeiten angerechnet werden. Die Anrechnung bzw. Anerkennung kann nur dann verweigert werden, wenn der/die Studierende das von der Gasthochschule verlangte akademische Niveau nicht erreicht hat. Zusätzliche und freiwillige Leistungen können darüber hinaus erbracht werden.
- Der/Die Studierende muss mit der Fakultät/Institut und der Gasthochschule **vor Beginn des Auslandsstudiums** ein klar festgelegtes Studienprogramm in einem „Learning Agreement for Studies“ (Abschnitt „Before the mobility“) entsprechend schriftlich der Mindestvorgaben der EU KOM schriftlich vereinbaren.
- Ergeben sich bei Aufnahme des Auslandsstudiums Änderungen des ursprünglich festgelegten Studienprogramms, sind diese innerhalb von 4 Wochen nach Beginn des Auslandsstudiums im Gastland von allen beteiligten Parteien abzuzeichnen, um die akademische Anerkennung gewährleisten zu können (Abschnitt „During the mobility“).
- Nach erfolgreichem Abschluss des Auslandsaufenthaltes stellt die Gasteinrichtung dem/der Studierenden entsprechend dem *Learning Agreement* ein *Transcript of Records* aus (Abschnitt „After the mobility“).
- Die Hochschule Osnabrück übernimmt die anerkannten Leistungen in das OSCA-Portal.

14 Sprachenförderung

Mehrsprachigkeit und die Förderung des Spracherwerbs sind wichtige Pfeiler im Streben der Europäischen Union nach Einheit in der Vielfalt. Sprachkenntnisse werden als wesentliche Kompetenzen zur Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit (*employability*) betrachtet. Teilnehmer/innen von Mobilitätsaktivitäten werden durch Erasmus+ unterstützt, ihre Fremdsprachenkenntnisse werden sowohl vor als auch während ihres Auslandsaufenthalts gefördert. Die EU KOM führt schrittweise einen europäischen Onlinedienst zur sprachlichen Unterstützung ein, der den Teilnehmer/innen von Mobilitätsaktivitäten von länger als zwei Monaten die Möglichkeit bietet, ihre Sprachkenntnisse zu überprüfen und an einem Online-Sprachkurs teilzunehmen. Die Förderung von Sprachkompetenz soll wesentlich dazu beitragen, die Wirksamkeit der Mobilität zu verbessern.

14.1 Sprachtest online

Die EU KOM stellt derzeit einen Online-Sprachtest für 24 Sprachen (Bulgarisch, Englisch, Dänisch, Estnisch, Finnisch, Französisch, Gälisch, Griechisch, Italienisch, Kroatisch, Lettisch, Litauisch, Maltesisch, Niederländisch, Polnisch, Portugiesisch, Rumänisch, Schwedisch, Slowakisch, Slowenisch, Spanisch, Tschechisch, Ungarisch und Deutsch) zur Verfügung. Dieser Test ist für alle Erasmus-Nominierten sowohl nach der Auswahl bzw. vor Beginn des Auslandsaufenthalts als auch nach Beendigung des Aufenthalts verpflichtend zu absolvieren, wenn die Hauptarbeitssprache im Auslandsstudium eine der genannten Sprachen ist.

Sollten Sie die Hauptarbeitssprache mit dem Sprachniveau B2, C1 oder C2 abschließen, können Sie den freiwilligen Online-Kurs auch in der Landessprache absolvieren, sofern diese angeboten wird.

Beispiel: Sie belegen in Italien englischsprachige Vorlesungen. Den Sprachtest (vor Auslandsaufenthalt) belegen Sie in Englisch und bei einer der erzielten o.g. Sprachniveaus, können Sie den Online-Kurs in Italienisch wählen.

Sprachtests in der Muttersprache sind nicht zu absolvieren.

Sollte das Sprach-Niveau mit A1, A2 oder B1 beim Online-Test der Hauptarbeitssprache erreicht werden, empfehlen wir die Nutzung des Kurses dringlich.

Die Durchführung des Sprachtests soll nach Auswahl der Erasmus+ Teilnehmer/innen als Einstufungstest zur Dokumentation ihres aktuellen Sprachstandes dienen. Er ist jedoch kein Auswahlkriterium für die Förderung im Programm Erasmus+.

Die systematische, europaweit flächendeckende Überprüfung der Entwicklung der individuellen Sprachkompetenz ermöglicht eine Evaluierung der Wirksamkeit von Erasmus+.

Die im IIA und im Learning Agreement festgelegten Sprachlevel sind somit nicht mit dem Online-Test zu belegen bzw. sind nicht damit zu verwechseln. Diese Sprachkompetenzen müssen bei der Auswahl der Teilnehmer/innen durch andere Nachweise abgesichert werden.

Das Center for International Mobility (CIM) gibt die E-Mail-Adressen aus den Förderanträgen in das Online-Language-Support (OLS-)-Portal ein. Daraufhin bekommen die Erasmus-Nominierten per E-mail eigene Zugangsdaten. Das Testergebnis hat keinen Einfluss auf die finanzielle Förderung. Es ist nicht für die Partnerhochschule im Ausland einsehbar sondern nur für die Geförderten und die Hochschule Osnabrück als entsendende Einrichtung.

Der Online-Test (vor Ausreise) ist innerhalb von vier Wochen nach Mitteilung durch das Center for International Mobility (CIM) zu absolvieren.

14.2 Online Sprachkurs

Weiterhin stellt die EU KOM für Geförderte kostenfreie, tutorierte Online-Sprachkurse für 22 Sprachen (Bulgarisch, Englisch, Dänisch, Estnisch, Finnisch, Französisch, Griechisch, Italienisch, Kroatisch, Lettisch, Litauisch, Niederländisch, Polnisch, Portugiesisch, Rumänisch, Schwedisch, Slowakisch, Slowenisch, Spanisch, Tschechisch, Ungarisch und Deutsch³) zur Verfügung. Es ist seitens der EU KOM geplant, das Online-Angebot sukzessiv auf weitere Sprachen auszudehnen.

Diese Online-Sprachkurse sind freiwillig. Die Studierenden der Hochschule geben bei ihrem Online-Förderantrag im Center for International Mobility (CIM) an, ob sie beim Erreichen der Sprachniveaus B1, C1 oder C2 in der Hauptarbeitssprache einen Sprachkurs absolvieren möchten.

Sollte das Sprach-Niveau mit A1, A2 oder B1 beim Online-Test der Hauptarbeitssprache erreicht werden, empfehlen wir die Nutzung des Kurses dringlich.

Informationen zur Sprachenförderung können Sie unter www.hs-osnabrueck.de/erasmus.html und <http://erasmusplusols.eu/> entnehmen.

15 Sonderförderung

Behinderte Studierende und im Ausland allein erziehende Studierende mit Kind können auf Antrag ein erhöhtes Mobilitätsstipendium bzw. eine Sonderförderung erhalten. Bitte wenden Sie sich frühzeitig an das Center for International Mobility (CIM).

Eine rückwirkende zusätzliche Förderung ist ausgeschlossen.

15.1 Sonderförderung von Teilnehmer/innen mit Behinderung

Diese Sonderförderung kann beantragt werden von Studierenden mit einem Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 50.

Studierende mit Behinderung können auf Antrag ein erhöhtes Mobilitätsstipendium (als Pauschale) bzw. eine Sonderförderung erhalten.

Zusätzliche Pauschalförderung

Zu der regulären Förderung, die alle Studierende erhalten, können Studierende mit Behinderung eine zusätzliche Pauschalförderung beantragen.

Ein/e behinderte/r Teilnehmer/in stellt (nachdem bereits eine Zusage für eine reguläre Erasmus+ Förderung ausgesprochen wurde) vor Beginn seines/ihrer Aufenthalts einen Antrag beim Center for

³ Die Sprachenförderung in Deutsch dient i.d.R. den zum Erasmus Studium nach Deutschland kommenden Studierenden.

International Mobility (CIM). Die Bearbeitung des Antrags und die Entscheidung darüber liegen bei der Hochschule Osnabrück.

Diese zusätzliche Förderung wird als Pauschale gewährt, daher sind neben dem Nachweis des GdB keine Belege über die zusätzlichen Kosten vor Ort einzureichen. Als Nachweis dient die Bestätigung der Gasthochschule bzw. aufnehmenden Einrichtung über den Zeitraum vor Ort.

Sonderförderung auf Antrag

Bei der NA DAAD kann ein personenbezogener ausführlicher Antrag auf Sonderförderung bis max. 10.000 Euro durch den/die Teilnehmer/in über die Hochschule Osnabrück eingereicht werden. Dies gilt für alle Mobilitätsaktivitäten. Der Antrag muss wenigstens zwei Monate vor Beginn Aufenthalts bei der NA DAAD vorliegen. Der Zuschuss wird errechnet auf Basis der durch den Auslandsaufenthalt bedingten Mehrkosten, sofern nicht andere nationale Stellen (Integrationsämter, Krankenkassen, Landschaftsverbände, Sozialämter, Studentenwerk) diese finanzieren. Diese sind bei der Antragstellung aufzuführen und nachzuweisen.

Von den Geförderten ist innerhalb eines Monats nach Ende der Förderung der reguläre Bericht einzureichen, der um die besonderen Aspekte des Aufenthaltes mit Behinderung zu ergänzen ist. Der/Die Studierende muss der Hochschule Osnabrück Originalbelege (Flugtickets, Mietverträge, Werkverträge mit Betreuungspersonal, Zahlungsnachweise o. ä.) einreichen.

Informationen zu behindertengerechten Hochschulen der *European Agency for Development in Special Needs Education*: www.european-agency.org.

15.2 Förderung von Studierenden mit Kind

Studierende, die ihr Kind/ihre Kinder mit zum Erasmus+ Studienaufenthalt in ein Programmland nehmen und dort während der Erasmus+ Mobilität alleinerziehend sind, können Sondermittel als Pauschale erhalten.

Zu der regulären Förderung, die alle Studierende erhalten, kann einen im Ausland alleinerziehenden Studierenden eine zusätzliche Pauschale in Höhe von monatlich 200 Euro, unabhängig von der Anzahl der Kinder, gewährt werden.

Um den Zuschuss für Kinder zu erhalten, stellen Studierende vor Beginn des Aufenthalts einen Antrag beim Center for International Mobility (CIM).

Der zusätzlich zum MT+ einzureichende Teilnehmerbericht ist um die besonderen Aspekte des Aufenthaltes mit Kind/Kindern zu ergänzen.

Diese zusätzliche Förderung wird als Pauschale gewährt, daher sind neben dem Nachweis, der die Mitnahme des Kindes/der Kinder ins Ausland belegen (z. B. Reiseunterlagen oder Betreuungsnachweise vor Ort) keine Belege über die zusätzlichen Kosten einzureichen.

16 Kreditfinanzierte Mastermobilität

Im Erasmus+ Programm gibt es die Möglichkeit zinsgünstige Darlehen für ein komplettes Masterstudium im Ausland, d.h. in einem Erasmus Programmland zu beantragen. Dies wird über die Europäische Investment Bank abgedeckt.

Für einjährige Masterstudiengänge können bis zu 12.000,- € (inklusive Studiengebühren), für zweijährige Masterstudiengänge bis zu 18.000,- € beantragt werden.

Die ersten Kredite stehen für Masterstudiengänge in Spanien, Großbritannien, Luxemburg und Zypern (besondere Bedingungen) zur Verfügung. Weitere Länder sind derzeit nicht bekannt.

Der DAAD stellt Informationen bereit:

<https://eu.daad.de/infos-fuer-einzelpersonen/foerderung-fuer-studierende-und-graduierte/auslandsstudium/de/47989-erasmus-masterdarlehen/>

Der DAAD bietet mit den Jahresstipendien für Graduierte eine weitere Fördermöglichkeiten für Masterstudien im Ausland. Über die Stipendiendatenbank,

<https://www.daad.de/ausland/studieren/stipendium/de/70-stipendien-finden-und-bewerben/> gelangen Sie zu diesem Förderprogramm.

17 Doppelförderung

Die Förderung durch das Programm Erasmus+ schließt lediglich eine Doppelfinanzierung aus Mitteln der EU aus. Es können z.B. Stipendien aus nationalen oder privatwirtschaftlichen Quellen können parallel in Anspruch genommen werden.

Allerdings dürfen Studierende, die für einen Erasmus-Studienplatz von ihrer Fakultät nominiert wurden, kein Promos-Stipendium beziehen.

17.1 Bafög-Empfänger

Sollten Sie Bafög-Empfänger/in sein und für Ihren Antrag auf Auslands-Bafög eine von der HS Osnabrück unterzeichnete Bescheinigung über die Teilnahme an einem Austausch-/Förderprogramm benötigen, reichen Sie den entsprechenden Vordruck Ihres Bafög-Antrags beim Center for International Mobility (CIM) ein.

BAfög-berechtigte Studierende können auch für den Auslandsaufenthalt mit Erasmus+ BAföG in Anspruch nehmen. Mit der seit 2011 geltenden BAföG-Regelung bleiben (EU-) Zuschüsse bis höchstens 300 EUR im Monatsdurchschnitt anrechnungsfrei. Dies gilt unterschiedslos für alle begabungs- und leistungsabhängigen Stipendien. Zuschüsse über 300 EUR/Monat werden auf Leistungen aus dem BAföG angerechnet.

Auch Studierende, die kein Inlands-Bafög erhalten, können eventuell Auslands-Bafög beziehen.

Informationen zum Auslandsbafög: <https://www.bafög.de/de/auslandsfoerderung-384.php>

Zuständige Auslandsämter für Auslandsbafög: <https://www.bafög.de/de/ausland---studium-schulische-ausbildung-praktika-441.php>

18 Versicherungsschutz

Mit einem Erasmus+ Mobilitätzuschuss ist **keinerlei** Versicherungsschutz verbunden. Weder die EU KOM noch die NA DAAD haften für Schäden, die aus Krankheit, Tod, Unfall, Verletzung von Personen, Verlust oder Beschädigung von Sachen im Zusammenhang mit Erasmus+ Auslandsaufenthalten (Studium, Praktikum) entstehen.

Erasmus+ Teilnehmer/innen sollten im Besitz einer europäischen Krankenversicherungskarte sein. Diese kostenlose Karte eröffnet den Zugang zu medizinisch notwendigen Leistungen des öffentlichen Gesundheitswesens in den EU-Ländern sowie Island, Liechtenstein und Norwegen zu den gleichen Bedingungen und Kosten, die auch für die Bürger des jeweiligen Landes gelten. Weitere Informationen sind zu finden unter <http://ec.europa.eu/social/main.jsp?langId=de&catId=559>.

Prüfen Sie Ihren ggf. bereits bestehenden Versicherungsschutz. Darüber hinaus sind folgende Versicherungen empfehlenswert:

- Reiseversicherung (einschließlich Rückführung aus dem Ausland),
- Haftpflichtversicherung (ggf. Berufs- und Privathaftpflicht),
- Versicherung für Unfälle und schwere Erkrankungen (einschließlich Voll- oder Teilarbeitsunfähigkeit),

Für Praktika/Praxisaufenthalte ist durch den Geförderten der Abschluss einer Unfallversicherung für Schäden, die der Begünstigte am Arbeitsplatz erleidet, und einer Haftpflichtversicherung für die Schäden, die der Begünstigte am Arbeitsplatz verursacht, verpflichtend. Versicherungskosten können durch den/die Teilnehmer /innen aus dem Mobilitätzuschuss finanziert werden.

Für alle Teilnehmer/innen am Erasmus+ Programm besteht die Möglichkeit, in die Gruppenversicherung des DAAD aufgenommen zu werden, die einen umfassenden Versicherungsschutz bietet.

Nähere Auskünfte sind erhältlich beim DAAD unter

<http://www.daad.de/ausland/service/downloads/de/4431-versicherungen/>

19 Rückforderung

Kommt ein/e Student/in den Anforderungen des *Learning Agreements for Studies* nicht nach oder versäumt die fristgerechte Einreichung der notwendigen Unterlagen, hat die Hochschule Osnabrück die Möglichkeit, die teilweise oder vollständige Rückzahlung des Zuschusses zu verlangen, sofern die Geförderten bei Abschluss des Grant Agreements darüber informiert wurden. Eine Rückzahlung darf nicht gefordert werden, wenn ein/e Student/in auf Grund *höherer Gewalt* daran gehindert wurde, seinen/ihren im Rahmen des Auslandsaufenthalts geplanten Kurs bzw. sein/ihr vereinbartes Studienprogramm zu absolvieren.

20 Beantragung Erasmus+ Stipendium für Praktikum

Die Vergabe der Erasmus+ Stipendien für Praktika übernimmt das [EU Hochschulbüro Osnabrück](#).
Adresse siehe auf Seite 2223.

21 Checkliste für Erasmus+ Förderung in 2020/2021

Antragstellung, Vordrucke und Infos auf www.hs-osnabrueck.de/erasmus.html

Elektronisch einzureichende Unterlagen bitte an: Frau Wensch, a.wensch@hs-osnabrueck.de

	Was	Bei wem / Durch wen:	Wann	Erledigt
Vor dem Auslandsstudiensemester	Bewerbung um Erasmus-Studienplatz	International Faculty Office (IFO) Ihrer Fakultät/Institut	interne Fristen der IFOs beachten	
	Nominierung an Partnerhochschule	IFO Ihrer Fakultät/Institut	gemäß InterInstitutional Agreement	
	Bewerbung an Partnerhochschule	durch Studierende/n	Fristen der Partnerhochschulen beachten; Infos vom IFO	
	Bewerbung um Erasmus-Förderung für Studium	Center for International Mobility (CIM) → Online	bis 01.07.2020 für WS 2020/2021; bis 01.11.2020 für SoSe 2021	
	Learning Agreement	durch Studierende/n - Abschnitt „Before the mobility“ mit Unterschriften von: <ul style="list-style-type: none"> • Partnerhochschule (PHS) • Fakultät/Institut HS OS • Studierenden → per Email beim CIM einreichen	spätestens mit unterzeichnetem Grant Agreement vor Beginn des Auslandsstudiums	
	Zuwendungsvereinbarung /Grant Agreement (GA)	CIM verschickt das GA per Email ----- 2-fach im Original mit Unterschrift des Studierenden an CIM per Post senden oder persönlich abgeben ----- CIM unterzeichnet das GA und schickt 1 Exemplar an Studierenden per Post	ca. 8 Wochen nach Bewerbungsfrist ----- vor Beginn des Auslandsstudiums	
	1. Sprachtest	Sie erhalten per Email die Aufforderung zum Online-Sprachtest in Hauptarbeitssprache	innerhalb von 4 Wochen	
	1. Auszahlung Stipendienrate	Pauschal werden 500 Euro vom Stipendium ausgezahlt, wenn im CIM folgende Unterlagen vorliegen: <ul style="list-style-type: none"> • Unterschriebene Zuwendungsvereinbarung • L.A. Abschnitt „Before the Mobility“ • 1. Sprachtest 	vor Auslandsaufenthalt, wenn Unterlagen vorhanden sind	
	Online Sprachkurs ist optional	Zugang per Email		

Während Auslandsaufenthalt	Certificate of Arrival	Zu Beginn des Aufenthalts im Gastland von der PHS ausfüllen lassen und per E-Mail im CIM einreichen.	Unmittelbar nach Ankunft an Partnerhochschule	
	2. Auszahlung Stipendienrate	Ermittlung des Gesamtförderbetrags anhand des Certificate of Arrival und Auszahlung von 70 % der Gesamtsumme abzüglich der 1. Rate	Nach Eingang des Certificate of Arrival	
	Learning Agreement	Abschnitt „During the mobility“ → nur bei Änderungen der Module mit Unterschrift der PHS und Fakultät an CIM senden	max. 4 Wochen nach Aufnahme des Auslandsstudiums	
	Confirmation of Stay der Partnerhochschule	Zum Ende des Aufenthalts von PHS ausfüllen lassen und im CIM einreichen	max. 4 Wochen nach Ende Gaststudium	
Nach dem Auslandsstudiensemester	Learning Agreement /Transcript of Records der Partnerhochschule	Abschnitt „After the mobility“ und/oder das Transcript of Records der Gasthochschule →Kopie per Email im CIM einreichen	sofort nach Erhalt, spätestens 3 Monate nach Ende des Erasmus-Studiums	
	Online Bericht	Online im EU Portal einreichen nach Aufforderung per Email	max. 4 Wochen nach Erhalt	
	Ausformulierter Bericht	An CIM per Email senden mit Erklärung zur Veröffentlichung	max. 4 Wochen nach Beendigung des Erasmus-Studiums	
	3. Auszahlung Stipendienrate	Die dritte Auszahlung erfolgt, wenn im CIM folgende Unterlagen vorliegen: <ul style="list-style-type: none"> • Transcript of Records • Online-Bericht • Ausformulierter Bericht • Certificate of Arrival • Confirmation of Stay Bei Vorliegen aller Unterlagen sendet das CIM eine Abschlussaufstellung mit einer tagegenauen Abrechnung nach den Daten des Certificate of Arrival und der Confirmation of Stay.	max. 45 Tage nach Vorliegen aller Unterlagen	

Antragstellung, Vordrucke und Infos auf www.hs-osnabrueck.de/erasmus.html

Elektronisch einzureichende Unterlagen bitte an: Frau Wensch, a.wensch@hs-osnabrueck.de

Hinweis: Eine finanzielle Förderung kann nur erfolgen, wenn das Auslandstudium im Gastland aufgenommen werden kann. Das Absolvieren von Online-Vorlesungen und –Prüfungen im

Heimatland ohne Ausreise zu Studienzwecken an die Zielhochschule berechtigt nicht zum Erhalt des finanziellen Zuschusses.

Stand: 16.07.2020, Version 5

22 Beratung

Center for International Mobility (CIM)			
www.hs-osnabrueck.de/erasmus.html	Anne Wensch	Fragen rund um das Erasmus+ Stipendium für Studium und Sprachenförderung	a.wensch@hs-osnabrueck.de Tel: 0541/969-3828
	Christiane Hendess	Erasmus Hochschulkoordination	c.hendess@hs-osnabrueck.de Tel: 0541/969-2935
International Faculty Offices der Fakultäten/Institute			
AuL https://www.hs-osnabrueck.de/de/wir/fakultaeten/aul/international/#c83864	Alissa Ziegler	Fragen rund um Organisation und Anerkennung des Auslandsaufenthalts	a.ziegler@hs-osnabrueck.de
IfM https://www.hs-osnabrueck.de/de/ifm/	Martin Löcherbach	Fragen rund um Organisation und Anerkennung des Auslandsaufenthalts	m.loecherbach@hs-osnabrueck.de
IuI https://www.hs-osnabrueck.de/de/wir/fakultaeten/iui/international/	Maria Kiebert	Fragen rund um Organisation und Anerkennung des Auslandsaufenthalts	m.kiebert@hs-osnabrueck.de
MKT https://www.hs-osnabrueck.de/de/wir/fakultaeten/mkt/international-faculty-office/	Katharina Freitag	Fragen rund um Organisation und Anerkennung des Auslandsaufenthalts	k.freitag@hs-osnabrueck.de
WiSo https://www.hs-osnabrueck.de/de/wir/fakultaeten/wiso/international/	Britta Horstmann-Koopmann	Fragen rund um Organisation und Anerkennung des Auslandsaufenthalts	b.horstmann-koopmann@hs-osnabrueck.de

EU-Hochschulbüro

<https://www.hs-osnabrueck.de/de/eu-hochschulbuero/erasmus-praktika/>

Sabine
Schniedergers

Fragen rund um das
Erasmus+ Stipendium für
Praktikum

s.schniedergers@hs-osnabrueck.de

23 Links zum Erasmus+ Programm und darüber hinaus

Hochschule Osnabrück

<http://www.hs-osnabrueck.de/erasmus.html>

<http://www.hs-osnabrueck.de/international0.html>

[https://www.hs-](https://www.hs-osnabrueck.de/fileadmin/HSOS/Studium/Studienangebot/Internationales/Auslandsaufenthalte/Finanzierung/Erasmus_ECHE_CHARTA_der_HS_OS.pdf)

[osnabrueck.de/fileadmin/HSOS/Studium/Studienangebot/Internationales/Auslandsaufenthalte/Finanzierung/Erasmus_ECHE_CHARTA der HS OS.pdf](https://www.hs-osnabrueck.de/fileadmin/HSOS/Studium/Studienangebot/Internationales/Auslandsaufenthalte/Finanzierung/Erasmus_ECHE_CHARTA_der_HS_OS.pdf)

[https://www.hs-](https://www.hs-osnabrueck.de/fileadmin/HSOS/Studium/Studienangebot/Internationales/Auslandsaufenthalte/Finanzierung/Erasmus_European_Policy_Statement_der_HS_OS.pdf)

[osnabrueck.de/fileadmin/HSOS/Studium/Studienangebot/Internationales/Auslandsaufenthalte/Finanzierung/Erasmus_European Policy Statement der HS OS.pdf](https://www.hs-osnabrueck.de/fileadmin/HSOS/Studium/Studienangebot/Internationales/Auslandsaufenthalte/Finanzierung/Erasmus_European_Policy_Statement_der_HS_OS.pdf)

<https://www.hs-osnabrueck.de/corona/#c9438486> Informationen für Outgoing-Studierende in WS 2020/21

DAAD

https://eu.daad.de/neu/info_studierende/de/

<https://eu.daad.de/service/faq/coronavirus/de/76109-coronavirus-und-erasmus-haeufig-gestellte-fragen-von-gefoerderten-studierenden/>

www.daad.de/versicherung

[https://eu.daad.de/neu/info_studierende/praktische_tipps/de/37056-praktische-informationen-](https://eu.daad.de/neu/info_studierende/praktische_tipps/de/37056-praktische-informationen-zum-erasmus-auslandsaufenthalt/)

[zum-erasmus-auslandsaufenthalt/](https://eu.daad.de/neu/info_studierende/praktische_tipps/de/37056-praktische-informationen-zum-erasmus-auslandsaufenthalt/) (Informationsseite der Nationalen Agentur für ERASMUS im DAAD für Studierende rund um das Thema Studium und Praktikum im europäischen Ausland)

[https://eu.daad.de/infos-fuer-einzelpersonen/foerderung-fuer-studierende-und-](https://eu.daad.de/infos-fuer-einzelpersonen/foerderung-fuer-studierende-und-graduierte/auslandsstudium/de/47989-erasmus-masterdarlehen/)

[graduierte/auslandsstudium/de/47989-erasmus-masterdarlehen/](https://eu.daad.de/infos-fuer-einzelpersonen/foerderung-fuer-studierende-und-graduierte/auslandsstudium/de/47989-erasmus-masterdarlehen/) Masterdarlehen

<https://www.daad.de/ausland/studieren/stipendium/de/70-stipendien-finden-und-bewerben/>

(Stipendiendatenbank des DAAD)

EU Kommission

https://ec.europa.eu/programmes/erasmus-plus/resources/documents/erasmus-programme-guide-2020_de

Erasmus+ Programme Guide

<http://erasmusplusols.eu/> (Infos zur Sprachenförderung und Portal zur Registrierung)

<https://support.erasmusplusols.eu/hc/de> (FAQ, Support)

<https://support.erasmusplusols.eu/hc/de/articles/360006594114-Sprachkurs-Benutzerhandbuch>

(Handbuch zum Online-Sprachkurs)

http://ec.europa.eu/programmes/erasmus-plus/index_de.htm (Erasmus+ Allgemeines)

http://ec.europa.eu/education/opportunities/higher-education/study-mobility_en.htm

(Studierendenmobilität Studium)

https://ec.europa.eu/programmes/erasmus-plus/opportunities/traineeships-students_en

(Studierendenmobilität Praktikum)

[http://ec.europa.eu/education/opportunities/higher-education/doc/students-questions-](http://ec.europa.eu/education/opportunities/higher-education/doc/students-questions-answers_en.pdf)

[answers_en.pdf](http://ec.europa.eu/education/opportunities/higher-education/doc/students-questions-answers_en.pdf) (FAQ zur Studierendenmobilität)

<http://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=559> (Informationen zur Europäischen

Krankenversicherungskarte)

Auslandsförderung nach dem BAföG

<https://www.bafög.de/de/auslandsfoerderung-384.php> (Informationen zum Auslandsbafög)

<https://www.bafög.de/de/ausland---studium-schulische-ausbildung-praktika-441.php> Zuständige

Auslandsämter für Auslandsbafög

Auswärtiges Amt

Reisewarnungen: <https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/10.2.8Reisewarnungen>

Elektronische Erfassung von Deutschen im Ausland:

<https://elefand.diplo.de/elefandextern/home/login!form.action>

Sonstige

<https://covid.uni-foundation.eu/> Angaben von europäischen Hochschulen zur Online- und Präsenzlehre in 20/21.